

**Nachtrag vom 08.08.2024  
mit Wirkung zum 01.07.2024**

zur

**4. Fortschreibung vom 12.8.2022**

der

**Rahmenvereinbarung  
zur Datenübertragung von Abrechnungsdaten  
bei Krankenhausleistungen  
in Verbindung mit §17c KHG**

zwischen

**der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG), Berlin**

und

**dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln**

Erläuterungen zu den einzelnen Nachträgen

---

### **Nachtrag 1 Klarstellung von DKG und PKV zur Übermittlung einer vorhandenen KVNR durch das Versicherungsunternehmen**

(ab Aufnahmedatum 01.07.2024)

Die Übermittlung einer KVNR durch das Versicherungsunternehmen bedarf entweder der Einwilligung des Patienten oder einer gesetzlichen Grundlage. Die Übermittlung der KVNR im Rahmen einer implantatbezogenen Maßnahme ist gesetzlich geregelt und die KVNR ist nach Anforderung durch das Krankenhaus für diesen Zweck gemäß Anlage 5, Kapitel 1.4.16 zu übertragen. In allen anderen Fällen kann eine vorhandene KVNR erst mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der 5. Fortschreibung zum 01.04.2025 nach Einwilligung des Patienten übermittelt werden. Widerspricht der Patient nach Inkrafttreten der o. g. Fortschreibung der Übermittlung der KVNR, wird dies durch Setzen eines „Sperrkennzeichens“ dokumentiert.

## Nachträge zu Anlage 5

### Nachtrag 1: Klarstellung bezüglich der Übertragung der KVNR durch das Versicherungsunternehmen (für Aufnahmen ab dem 01.07.2024)

#### Hinweise zu Datenelementen (nach Segmenten)

#### PNV Segment Information Privatversicherter)

...

#### 11. Krankenversichertennummer (KVNR)

Mit der Einführung einer Gesundheitskarte oder digitalen Identität stellen die privaten Krankenversicherungen ab dem 01.10.2022 elektronische Gesundheitskarten oder digitale Identitäten aus.

Als Krankenversichertennummer (KVNR) wird durch die PKV der unveränderbare Teil der Krankenversichertennummer gem. § 362 Abs. 2 i. V. m. § 290 SGB V genutzt. Die KVNR wird den Privatversicherten ~~auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) oder~~ in der digitalen Identität zur Verfügung gestellt. Die KVNR ist 10-stellig zu übermitteln.

Liegt die ~~eGK oder~~ digitale Identität bei der Aufnahme des Patienten nicht vor (z.B. Notaufnahmen) und kann die KVNR auch nicht aus dem Einweisungsvordruck des Vertragsarztes übernommen werden, wird diese - sofern vorhanden - mit der Kostenübernahmeerklärung (PKOS) übermittelt. Für die Übermittlung einer KVNR durch das Versicherungsunternehmen im Rahmen der Abrechnung bedarf es entweder der Einwilligung des Patienten oder einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage, z. B. bei implantatbezogenen Maßnahmen. Die KVNR ist nach Anforderung durch das Krankenhaus für diesen Zweck gemäß Anlage 5, Kapitel 1.4.16 zu übertragen. In allen anderen Fällen kann eine vorhandene KVNR erst mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten der 5. Fortschreibung zum 01.04.2025 nach Einwilligung des Patienten übermittelt werden. Widerspricht der Patient nach Inkrafttreten der o. g. Fortschreibung der Übermittlung der KVNR, wird dies durch Setzen eines „Sperrkennzeichens“ dokumentiert.

Bei krankheitsbedingt behandlungsbedürftigen Neugeborenen, für die ein eigener Abrechnungsfall gebildet wird und bei denen noch keine KVNR vorliegt, bleibt das Feld leer. Bei gesunden Neugeborenen wird ggf. die KVNR der Mutter angegeben, siehe Abschnitt 1.4.1 Versorgung von Neugeborenen im G-DRG-System.